

§ 27 GuK-SV Zusammensetzung der Prüfungskommission

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:
 1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Sonderausbildung,
 3. ein/eine Vertreter/Vertreterin des Rechtsträgers der Sonderausbildung,
 4. eine von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
 5. die Prüfer/Prüferinnen der betreffenden Prüfungsfächer.
2. (2) Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds gemäß Abs. 1 Z 5 hat die Leitung der Sonderausbildung für dieses einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin zu bestimmen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at